

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Anlage 1 Untersuchungsheft für Kinder – Klarstellung zur Dokumentation des Pulsoxymetrie-Screenings

Vom 14. November 2019

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung und dem 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung in Verbindung mit § 69 Absatz 2 der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BAnz AT 15.11.2019 B4) beschlossen, die Kinder-Richtlinie wie folgt zu ändern:

In Anlage 1 wird in dem Abschnitt „Spezielle Früherkennungsuntersuchungen“ der Titel des Unterabschnitts „Pulsoxymetrie-Screening“ wie folgt gefasst: „Pulsoxymetrie-Screening (Messung am Fuß)“.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung
Die Vorsitzende

Lelgemann